

Sonder-Klienten-Info Energiekostenzuschuss II

Mit unserer Sonder-Klienten-Info möchten wir Sie über wichtige Informationen bezüglich des **Energiekostenzuschusses II** auf dem Laufenden halten und Ihnen die Möglichkeit zur Voranmeldung näherbringen.

Obwohl die Richtlinie zum Energiekostenzuschuss II noch immer nicht veröffentlicht wurde, möchten wir bereits einige relevante Details mit Ihnen teilen:

- Es wird **zwei Förderperioden** geben, nämlich im ersten Halbjahr (1.HJ) und im zweiten Halbjahr (2.HJ) 2023.
- Sie können für **Energiemehrkosten** (wie Strom, Erdgas, Treibstoff, Holzpellets, Hackschnitzel, Heizöl) einen Zuschuss beantragen, sofern diese **Mehrkosten in der Förderperiode mindestens 3.000 Euro** betragen.
- Neu bekannt geworden ist, dass ein **Betriebsverlust** oder ein **Rückgang des EBITDA** (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) im Vergleich zum Jahr 2021 in Höhe von 40% Bedingung für den Antrag ist.
- In den Stufen 1 und 2 entfällt voraussichtlich die Notwendigkeit der Energieintensität.

Wie bereits beim Energiekostenzuschuss I gilt auch für den Energiekostenzuschuss II das Prinzip "first come, first served".

Sofern sie nicht aufgrund der vorstehenden Informationen ausschließen müssen, dass sie antragsberechtigt sind, empfehlen Ihnen daher die verpflichtende Voranmeldung auf der Homepage der aws unter <https://foerdermanager.aws.at> ehestmöglich durchzuführen. Das Voranmeldefenster endet am **2. November 2023** und die Anträge können voraussichtlich ab 9. November gestellt werden. Eine Voranmeldung und somit in weiterer Folge ein Antrag auf einen Zuschuss ist danach nicht mehr möglich!

Wenn Sie die Voranmeldung durchführen, erfassen Sie bitte Andreas Toifl - andreas.toifl@procurator.at - als **weitere berechnigte Person**, damit wir über Ihre Voranmeldung informiert werden und Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können.